

SATZUNG

über die Nutzung der Spät- und Ferienbetreuung in den Ganztagsgrundschulen der Stadt Bleckede und die Erhebung der Gebühren

Aufgrund der §§ 10 und 58 Absatz 2 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 15.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Bleckede bietet an den Offenen Ganztagsgrundschulen im Anschluss an den Ganztagsschulbetrieb eine Spätbetreuung und eine Ferienbetreuung an. Diese Betreuungsangebote richten sich vorrangig an berufstätige Eltern, deren Arbeitszeit eine Kinderbetreuung erforderlich macht. Für die Teilnahme an der Betreuung sowie die Mittagsverpflegung (montags und freitags) sind entsprechend den Regelungen dieser Satzung öffentlich rechtliche Gebühren zu entrichten.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Stadt Bleckede bietet im Anschluss an den Offenen Ganztagsschulbetrieb an den Grundschulen Bleckede und Barskamp eine Spätbetreuung bis 17:00 Uhr an.
- (2) Die Stadt Bleckede bietet an den „Nichtganztagschultagen“, montags und freitags, eine Nachschulische Betreuung im Anschluss an den Schulbetrieb inklusive Mittagessen bis 17.00 Uhr an.
- (3) In den Ferien findet - außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen - ganztägig von 08:00 bis 17:00 Uhr eine Betreuung statt. Das Ferienangebot kann schulübergreifend organisiert werden. Das Angebot umfasst insgesamt 8 Wochen im Schuljahr: Drei Wochen in den Sommerferien, zwei Wochen in den Herbstferien, zwei Wochen in den Oster- und eine Woche in den Weihnachtsferien. Zusätzlich wird eine Betreuung während der Brückentage angeboten. Die genauen Termine für die Ferienbetreuung werden rechtzeitig vor Beginn des Anmeldeverfahrens über die jeweilige Schulhomepage und durch Aushang in den Schulen bekannt gegeben.
- (4) Die Stadt Bleckede legt für die Angebote Spätbetreuung, Mittagessen an den Nichtganztagschultagen und Ferienbetreuung eine Mindestteilnehmerzahl von 7 fest. Bei weniger als 7 Teilnehmern können Spätbetreuung, Mittagessen und einzelne Ferienbetreuungen zusammengelegt werden.

§ 3

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Personensorgeberechtigten, mit denen das betreute Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Wird das Kind nicht nur vorübergehend bei sonstigen Verwandten oder Pflegeeltern betreut, treten diese an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Im Übrigen sind diejenigen Personen gebührenpflichtig, die die Erklärung zur Anmeldung an der Teilnahme der ergänzenden Betreuung im Anschluss an den Ganztagsschulbetrieb bzw. der Ferienbetreuung oder des Schulmittagstisches unterzeichnet haben. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Erhebungszeitraum, Gebührenpflicht

- (1) Erhebungszeitraum für die Gebühr für die Spätbetreuung an den Ganztagsgrundschulen sowie die Betreuung und Mittagsverpflegung ist das jeweilige Schulhalbjahr. Für die Inanspruchnahme der Spätbetreuung die Teilnahme am Schulmittagstisch sind beginnend mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuung monatliche Gebühren zu entrichten. Die monatliche Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. Tag des jeweiligen Schulhalbjahres (01.08. bzw. 01.02.) und endet mit dem letzten Tag des Schulhalbjahres (31.07. bzw. 31.01.).
- (2) Erfolgt die Aufnahme des Kindes in die Spätbetreuung vor dem 15. des jeweiligen Monats bzw. scheidet das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aus, sind die Monatsgebühren in voller Höhe zu zahlen. Bei Ausscheiden vor dem 15. des jeweiligen Monats bzw. bei Eintritt nach dem 15. des jeweiligen Monats sind die hälftigen Monatsgebühren zu zahlen.

§ 5 Anmeldung

- (1) Eine Anmeldung zur Teilnahme an der Spätbetreuung im Anschluss an den Ganztagsschulbetrieb erfolgt verbindlich pro Schulhalbjahr gemeinsam mit der Anmeldung zur Offenen Ganztagsgrundschule. Anmeldungen müssen für jedes Schulhalbjahr neu schriftlich erfolgen. Die Stadt Bleckede behält sich vor, einen Nachweis über den Betreuungsbedarf zu fordern.
- (2) Einzelne Wochentage können nicht belegt werden. Eine Anmeldung erfolgt also grundsätzlich für die volle Woche.
- (3) In Fällen, in denen ein Kind erst im Laufe des Schulhalbjahres in den Schulbezirk der Offenen Ganztagsgrundschule zieht oder sofern sich Veränderungen der persönlichen Lebensumstände unterjährig ergeben, ist eine Anmeldung zur Teilnahme an der Spätbetreuung auch während des laufenden Schulhalbjahres im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten möglich. Zum Beginn der Gebührenpflicht gilt hier § 4 Abs. 2.
- (4) Anmeldungen nur für die Ferien sind grundsätzlich ausgeschlossen. In begründeten Einzelfällen entscheidet die Stadt Bleckede.

§ 6 Abmeldung

- (1) Eine Abmeldung von der Spätbetreuung im Anschluss an die Offene Ganztagsgrundschule erfolgt automatisch zum Ende des Schulhalbjahres, wenn keine erneute Anmeldung vorgenommen wird.
- (2) Eine Abmeldung von der Spätbetreuung bzw. des Schulmittagstisches während des laufenden Schulhalbjahres ist nur bei Vorliegen besonderer Gründe möglich. Besondere Gründe sind insbesondere
- Schulwechsel
 - Veränderungen der persönlichen Lebensumstände.
- (3) Die Abmeldung hat in Fällen des Abs. 2 schriftlich zu erfolgen und muss mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende bei der Stadt Bleckede eingehen. Zur Fristwahrung reicht auch der rechtzeitige Eingang der schriftlichen Abmeldung im jeweiligen Schulsekretariat. Zum Ende der Gebührenpflicht gilt hier § 4 Abs. 2.

§ 7 Gebührenhöhe

- (1) Von den Gebührenpflichtigen ist für die nachschulische Betreuung an den Nichtganztagschultagen und die Spätbetreuung im Anschluss an den Offenen Ganztagsschulbetrieb im Rahmen der Ganztagsschulbetriebe, unabhängig von den tatsächlich in Anspruch genommenen Tagen, eine Gebühr in Höhe von **90,00 €** monatlich zu entrichten.

Nehmen mehrere Kinder einer Familie die nachschulische Betreuung in einer Ganztagschule in Anspruch, beträgt für Geschwisterkinder ab dem zweiten Kind die Gebühr **70 €**.

(2) Die Teilnahme am Mittagessen an Montagen und Freitagen, also den Nichtganztagschultagen, ist bei der Anmeldung zur Spätbetreuung enthalten. Die Kosten des Mittagessens werden vom Caterer direkt mit den Personensorgeberechtigten abgerechnet. Eine Abmeldung ist hier täglich bis 08.15 Uhr in den jeweiligen Schulsekretariaten möglich.

§ 8 Fälligkeit

(1) Über die Höhe der Gebühren für die Spätbetreuung im Anschluss an die Offene Ganztagsgrundschule und an den Nichtganztagschultagen wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Die Gebühr wird über die Teilnahme am SEPA-Verfahren von der Stadt Bleckede per Lastschrift jeweils im Folgemonat eingezogen.

(2) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 9 Ausschluss wegen Zahlungsrückständen

Bei einem Zahlungsrückstand von 2 Monatsgebühren für die hier bezeichnete Nachschulische Betreuung kann ein Kind vom weiteren Besuch der Betreuung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Bleckede, den 15.03.2018

Jens Böther
Bürgermeister